



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

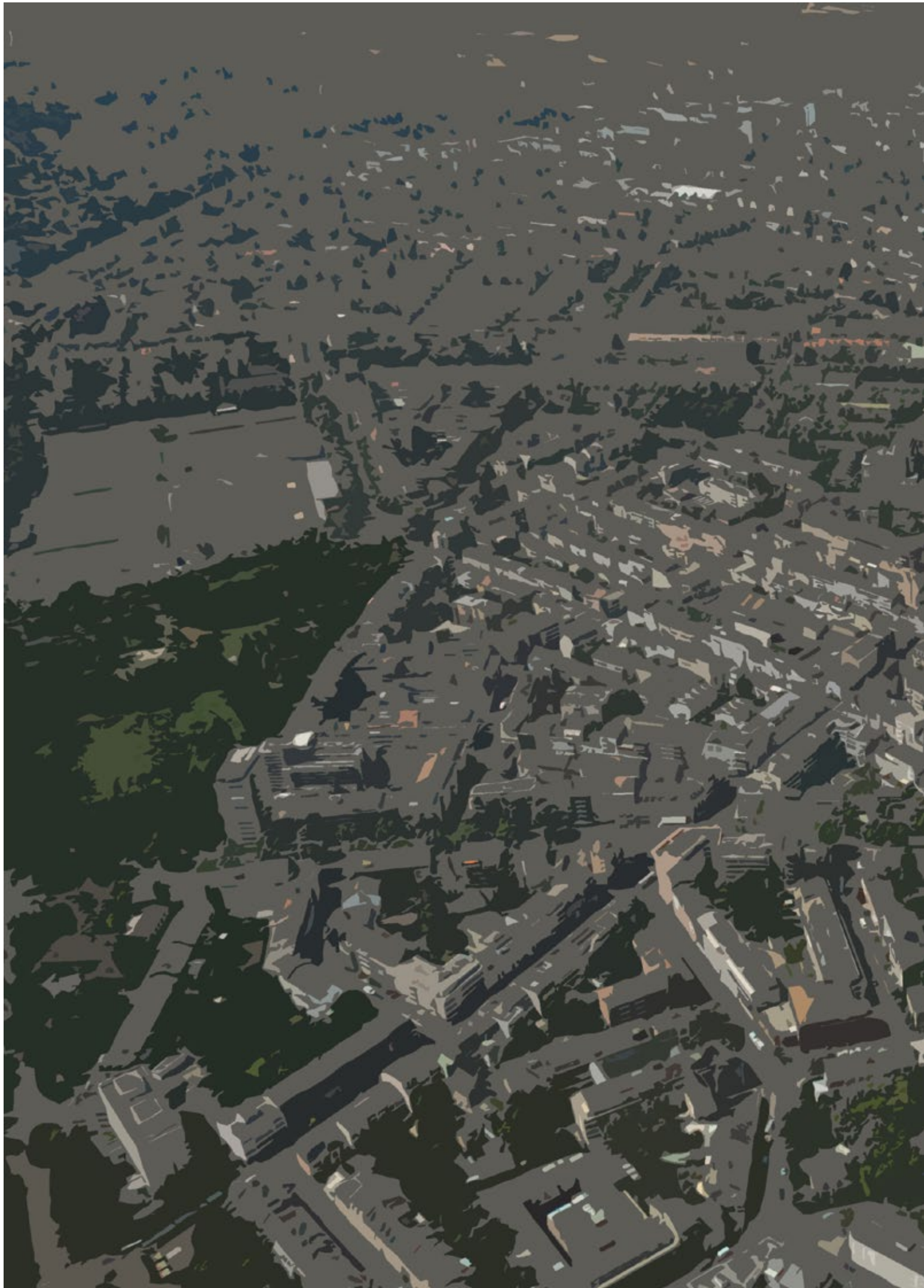
Städtebau & Architektur

► Planungsamt



LEITFADEN KANTONALE UND KOMMUNALE RICHTPLÄNE UND TEILRICHTPLÄNE

Mai 2020



Inhalt

1 Ausgangslage.....	2
1.1 Warum dieser Leitfaden.....	2
1.2 Rechtliche Grundlagen, Funktion, Verbindlichkeit.....	3
2 Richtplantypen.....	4
2.1 Systematik.....	4
2.2 Der kantonale Richtplan.....	5
2.3 Kommunale Richtpläne.....	6
2.4 Kantonale Teilrichtpläne.....	7
2.5 Kommunale Teilrichtpläne.....	8
2.6 Abgrenzung zu weiteren Strategiedokumenten.....	9
3 Struktur und Inhalte von Richtplänen.....	10
3.1 Einleitung.....	11
3.2 Konzeption.....	13
3.3 Programm.....	14
3.4 Karte.....	15
4 Richtplanprozess.....	16

1 Ausgangslage

1.1 Warum dieser Leitfaden?

« Eine einheitliche Handhabung von Planungsinstrumenten erhöht deren Bedeutung und Akzeptanz. »

Dieser Leitfaden für Planungsbehörden beinhaltet Ausführungen zu Funktion, Systematik, Inhalt und Verbindlichkeit der unterschiedlichen Richtplanarten und deren Verwendung im Kanton Basel-Stadt. Er richtet sich an alle Behörden des Kantons Basel-Stadt sowie der Gemeinden Riehen und Bettingen, welche direkt oder indirekt mit den Instrumenten der Richtplanung konfrontiert sind. Ziele dieses Leitfadens sind:

1. Vorgaben im Sinne einer einheitlichen Handhabung der Richtplaninstrumente zu machen.
2. Dem Regierungsrat als genehmigende Instanz für die Instrumente der Richtplanung eine transparente Grundlage für die Beurteilung zu bieten.

Eine einheitliche Handhabung erhöht die Bedeutung und Akzeptanz der Planungsinstrumente. Durch transparente Vorgaben hinsichtlich Struktur und Inhalte von Richtplänen und Teilrichtplänen wird den planenden Instanzen eine Hilfestellung bei der Erarbeitung geboten und die Bewilligungsprozesse erleichtert (Vorprüfung, Genehmigung).

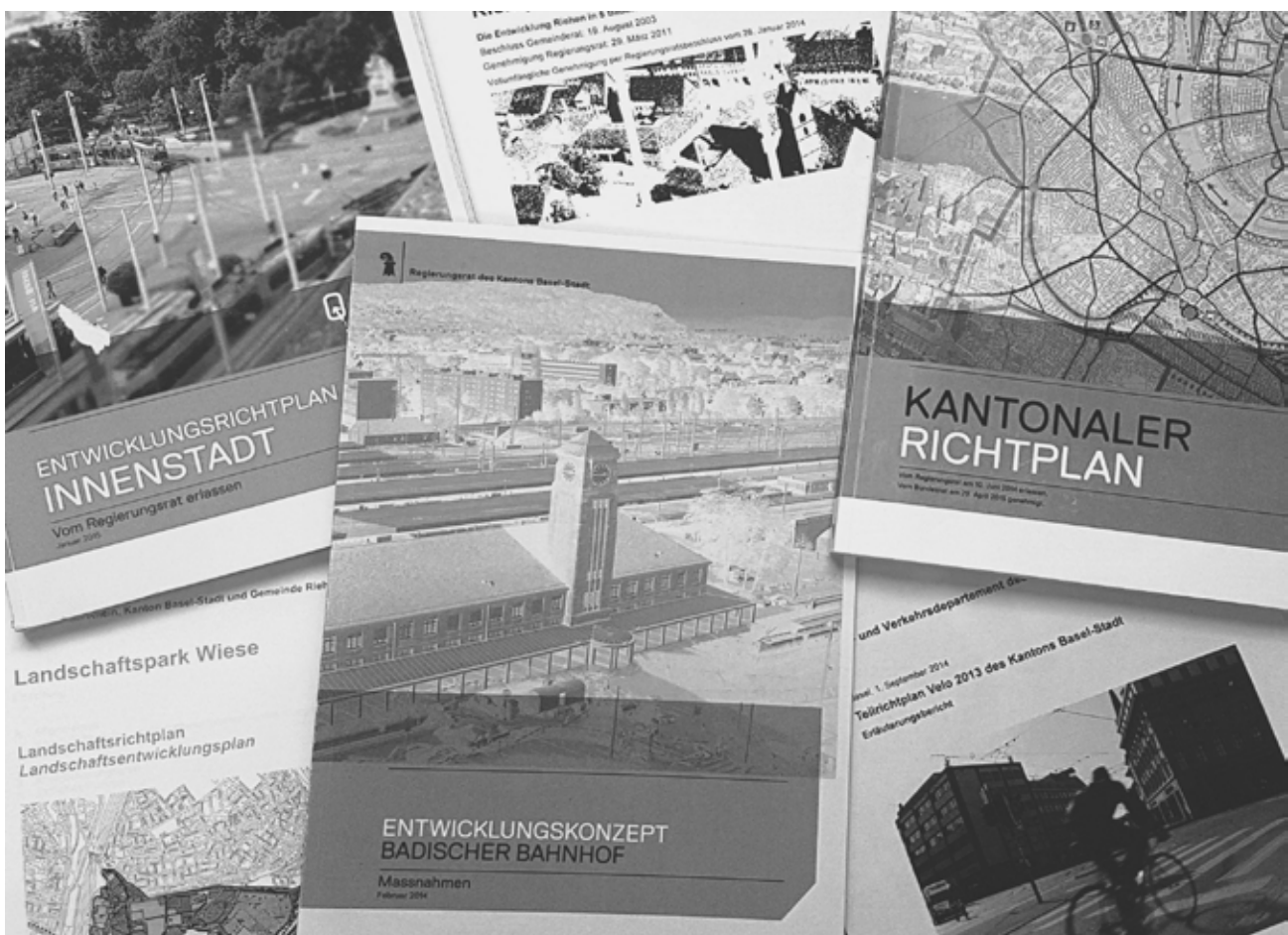


Abbildung 1: Verschiedene Richtpläne des Planungsamts Basel-Stadt. Quelle: Planungsamt Basel-Stadt.

1.2 Rechtliche Grundlagen, Funktion und Verbindlichkeit

« Ein Richtplan ist ein dynamisches Planungsinstrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung eines Gebietes. »

Gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) ist jeder Kanton dazu verpflichtet, einen kantonalen Richtplan zu erstellen (Art. 2 und Art. 6 ff RPG). Gemäss dem Bau- und Planungsgesetz (BPG) des Kantons Basel-Stadt können der Regierungsrat sowie Gemeindebehörden – zusätzlich zum kantonalen Richtplan – weitere Richtpläne erlassen (§94 Abs. 2 BPG). Kommunale Richtpläne und Teilrichtpläne sind gemäss BPG des Kantons Basel-Stadt als «weitere Richtpläne» zu qualifizieren. Richtpläne werden durch den Regierungsrat genehmigt und sind anschliessend behördenverbindlich (§94 BPG). Sie sind Instrumente zur Steuerung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung eines Gebietes und stehen in wechselseitiger Beziehung zu den vor- und nachgelagerten Planungsinstrumenten des RPG.

Bei der Erarbeitung der Richtpläne und Teilrichtpläne werden die geltenden Gesetzesgrundlagen, bestehende Richt- und Nutzungspläne sowie Festlegungen von Konzepten und Sachplänen des Bundes berücksichtigt. Im Kanton Basel-Stadt sind insbesondere zu nennen (nicht abschliessend):

- Bundesverfassung
- Kantonsverfassung
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Verordnung über die Raumplanung (RPV)
- Weitere raumrelevante Bundesgesetze (Natur- und Heimatschutzgesetz, Umweltschutzgesetz, Waldgesetz, Gewässerschutzgesetz usw.)
- Sachpläne des Bundes
- Inventare von Bund, Kanton und Gemeinden (z. B. Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, Inventar der historischen Verkehrswege, Inventar der Amphibienlaichgebiete usw.)
- Kantonales Bau- und Planungsgesetz (BPG)
- Kantonale Bau- und Planungsverordnung (BPV)
- Kantonale Gesetzgebung (Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz BS, Gesetz über den Denkmalschutz BS, Umweltschutzgesetz BS, Geoinformationsgesetz BS usw.) mit den entsprechenden Verordnungen
- Kantonaler Richtplan
- Legislaturplan Basel-Stadt
- Strategien, Konzepte und Richtplanungen der Gemeinden Riehen, Bettingen und Stadt Basel
- Nutzungsplanungen der Gemeinden Riehen, Bettingen und Stadt Basel
- Leitfaden des Bundes für die kantonale Richtplanung

Vom Regierungsrat verabschiedete Richtpläne und Teilrichtpläne sind im Kanton behördenverbindlich (Art. 9 RPG, §94 BPG). Dies gilt auch für Teilrichtpläne und vom Regierungsrat genehmigte kommunale Richtpläne. Der vom Bundesrat genehmigte kantonale Richtplan ist auch für den Bund und Nachbarkantone verbindlich (Art. 11 Abs. 2 RPG). Die Behördenverbindlichkeit gilt in erster Linie für die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Behörden. Sie müssen die Richtplananweisungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben direkt berücksichtigen. Für Baubewilligungsbehörden sind Richtpläne grundsätzlich nicht direkt verbindlich. Eine Vorwirkung, wie es das Bundesrecht und das kantonale BPG mit dem Instrument der Planungszone für die Nutzungsplanung vorsehen, gibt es im Kanton Basel-Stadt für die Richtplanung nicht.

Da es sich bei Richtplänen und Teilrichtplänen um dynamische Instrumente handelt, müssen diese laufend bewirtschaftet werden. Bei deren Bewirtschaftung ist zwischen einer Fortschreibung, einer Anpassung und einer Gesamtrevision zu unterscheiden (Art. 9 Abs. 3 RPG):

1. Bei einer Fortschreibung werden nur Planungsgrundsätze, Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen innerhalb des gegebenen Rahmens geändert.
2. Eine Anpassung wird vorgenommen, wenn es eine neue Ausgangslage/Sachlage für ein Vorhaben oder ganze Themenbereiche gibt und dadurch eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.
3. Zusätzlich sind Richtpläne gemäss RPG gesamthaft zu revidieren, wenn nach einer Überprüfung festgestellt wird, dass eine Überarbeitung nötig ist. Es ist den zuständigen Dienststellen erlaubt, in eigener Regie eine Revision auszulösen oder die Aufhebung eines Teilrichtplans bei der entsprechenden Genehmigungsbehörde zu verlangen.

2 Richtplantypen

2.1 Systematik

« Gemäss dem Bau- und Planungsgesetz des Kantons Basel-Stadt kann die Gesamtheit aller Richtpläne in den kantonalen Richtplan und weitere Richtpläne unterteilt werden. »

Jeder Kanton hat die Pflicht, einen kantonalen Gesamtrichtplan zu erstellen (Art. 2 und 6 RPG).

Zusätzlich zum kantonalen Richtplan können gemäss BPG des Kantons Basel-Stadt sogenannte weitere Richtpläne erlassen werden (§94 Abs. 2 BPG). Im Gegensatz zum kantonalen Richtplan dürfen sich weitere Richtpläne auf Teilgebiete oder einzelne Sachgebiete beschränken. Unter die «weiteren Richtpläne» fallen der kommunale Richtplan sowie kantonale und kommunale Teilrichtpläne.

Der kommunale Richtplan bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Teilrichtpläne decken entweder nur eine begrenzte Fläche (z. B. Stadtteil, Quartier, Landschaftsraum) innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft ab oder behandeln nur ein Sachgebiet (z. B. Verkehr, Landschaft, Städtebau). Die Auftragserteilung erfolgt über einen Auftrag in einem Bundesgesetz, über den kantonalen Richtplan, über einen Regierungsratsbeschluss oder über einen Gemeinderatsbeschluss in Riehen oder Bettingen.


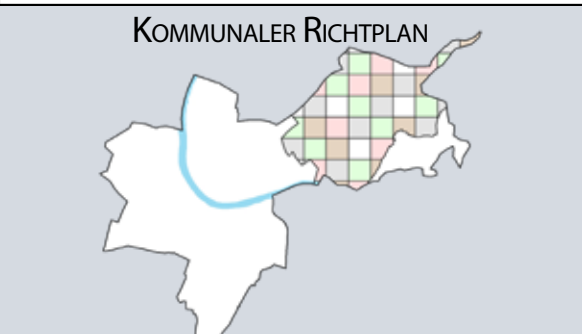

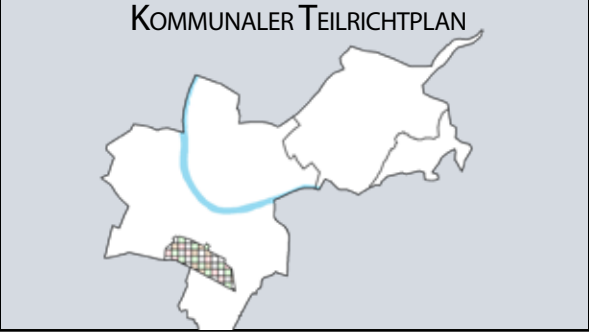
	KANTONALE PLANUNGSEBENE	KOMMUNALE PLANUNGSEBENE
RICHTPLAN	<p>KANTONALER RICHTPLAN</p> 	<p>KOMMUNALER RICHTPLAN</p> 
TEILRICHTPLAN RÄUMLICH ODER THEMATISCH	<p>KANTONALER TEILRICHTPLAN</p> 	<p>KOMMUNALER TEILRICHTPLAN</p> 

Abbildung 2: Typologie der Richtpläne. Quelle: Planungsamt Basel-Stadt.

2.2 Der kantonale Richtplan

Zweck des kantonalen Richtplans ist es, die räumliche Entwicklung des Kantons zu steuern, indem er alle raumwirksamen Planungen und Projekte horizontal und vertikal aufeinander abstimmt. Die Inhalte des kantonalen Richtplans (Abb.3) entsprechen den Anforderungen des Raumplanungsgesetzes (Art. 8 ff. RPG). Demnach besteht der Richtplan aus einem Text und einer Karte, welche durch wechselseitige Verweise miteinander verbunden sind.

Die übergeordneten Strategien heben die wesentlichen Themen des Richtplans hervor. Dabei werden jene Entscheidungen besonders betont, welche für die Entwicklung des Kantons in den kommenden 15 bis 20 Jahren von ausserordentlicher Relevanz sind.

Im Raumkonzept (z.B. Konzeptkarten) sind die Grundzüge der erwünschten räumlichen Entwicklung festgehalten. Aufgrund der besonderen Lage des Kantons Basel-Stadt werden im Raumkonzept die Themen mit besonderer Vernetzungsfunktion erläutert sowie in grenzüberschreitenden Konzeptkarten dargestellt.

Der Richtplantext ist im Kanton Basel-Stadt in fünf Sachgebiete unterteilt. Jedes der Sachgebiete enthält wiederum Objektblätter, in welchen die unterschiedlichen Unterthemen und Projekte behandelt werden. In den Objektblättern werden Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen formuliert sowie örtliche Festlegungen getroffen und letztere mit einem Koordinationsstand versehen. In der Richtplankarte sind die textlichen Richtplanaussagen räumlich verortet.

« Der kantonale Richtplan steuert mittels Koordination der raumwirksamen Planungen die Entwicklung des Kantons. »

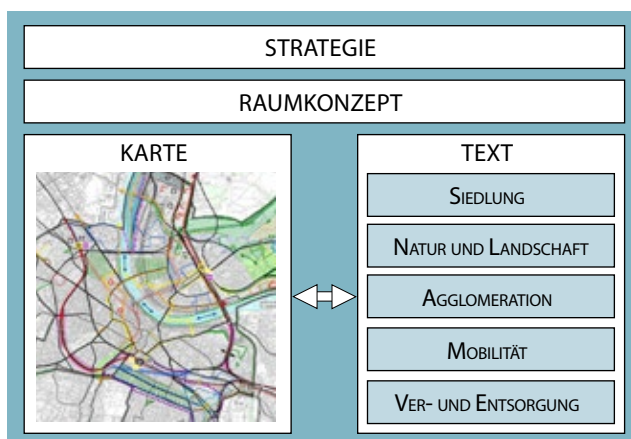


Abbildung 3: Der kantonale Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Richtplankarte. Die Strategie und das Raumkonzept sind übergeordnet. Quelle: Planungsamt Basel-Stadt.

2.3 Kommunale Richtpläne

« Ein kommunaler Richtplan ermöglicht es einer Gemeinde, ihre räumlichen Entwicklungsziele zu koordinieren. »



Die Gemeinden können Richtpläne erlassen. Für diese gelten gemäss kantonalem Bau- und Planungsgesetz die Vorschriften des Bundesrechts über die Verbindlichkeit und Anpassung des kantonalen Richtplans sinngemäss (§94 Abs. 2 BPG).

Der kommunale Richtplan zeigt in einer Gesamtschau die künftige räumliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets auf. Er ermöglicht einer Gemeinde, die Vorgaben des kantonalen Richtplans räumlich zu differenzieren und bildet die Grundlage und den konzeptionellen Rahmen für die nachfolgende Nutzungsplanung.

Ein kommunaler Richtplan darf sich auf die von der Gemeinde als besonders relevant eingestuft Sachbereiche konzentrieren, muss jedoch mindestens Aussagen zu den folgenden Sachbereichen beinhalten: Siedlung, Verkehr, Landschaft, Umwelt und Klima, Ver- und Entsorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen.

Ein kommunaler Richtplan wird durch den Beschluss des Gemeinderats für die kommunalen Behörden verbindlich (§94 BPG). Erst durch die Genehmigung des Regierungsrates wird der kommunale Richtplan auch für die kantonalen Behörden verbindlich. Den kantonalen Behörden soll der kommunale Richtplan zur Vorprüfung unterbreitet werden.

Im Kanton Basel-Stadt liegen kommunale Richtpläne für die Gemeinden Riehen (Beispiel Abb. 4) und Bettingen vor.

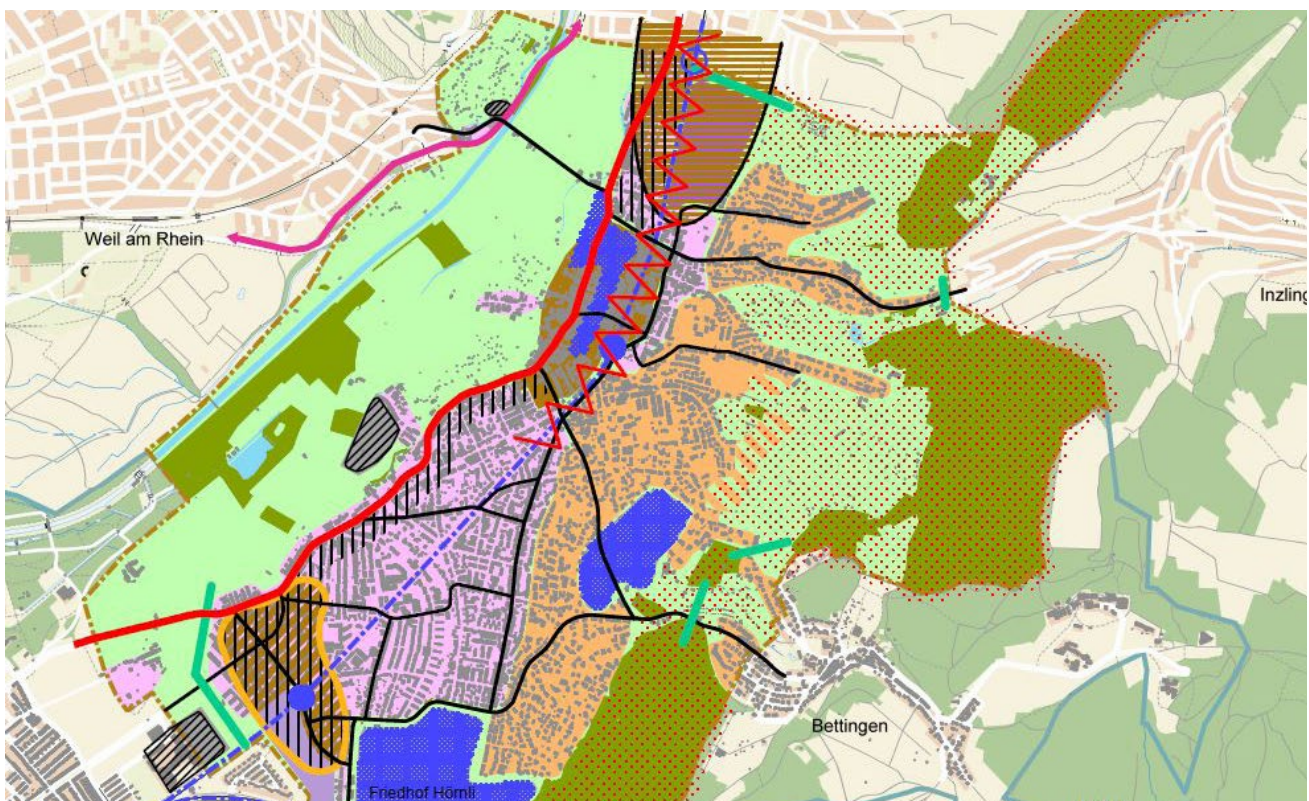


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem kommunalen Richtplan der Gemeinde Riehen. Quelle: Gemeinde Riehen. Stand 2003.

2.4 Kantonale Teilrichtpläne

Zweck eines kantonalen Teilrichtplans ist es, als Koordinationsinstrument einzelne Sachgebiete kantonal abzustimmen. Dies trägt dazu bei, die Anliegen eines einzelnen Sachgebiets behördenverbindlich festzuhalten und diese mit übergeordneten Planungen, weiteren Teilrichtplänen und Grossprojekten abzustimmen.

Im Gegensatz zum kantonalen und zum kommunalen Richtplan bezieht sich ein kantonaler Teilrichtplan immer nur auf ein Sachgebiet. Räumlich wird – analog dem kantonalen Richtplan – das gesamte Kantonsgebiet berücksichtigt.

Ein kantonaler Teilrichtplan wird durch den Erlass des Regierungsrates behördenverbindlich.

Im Kanton Basel-Stadt sind dies beispielsweise der Teilrichtplan Velo (Beispiel Abb. 5) und der Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege.

« Kantonale Teilrichtpläne koordinieren einzelne Sachbereiche im ganzen Kantonsgebiet. »

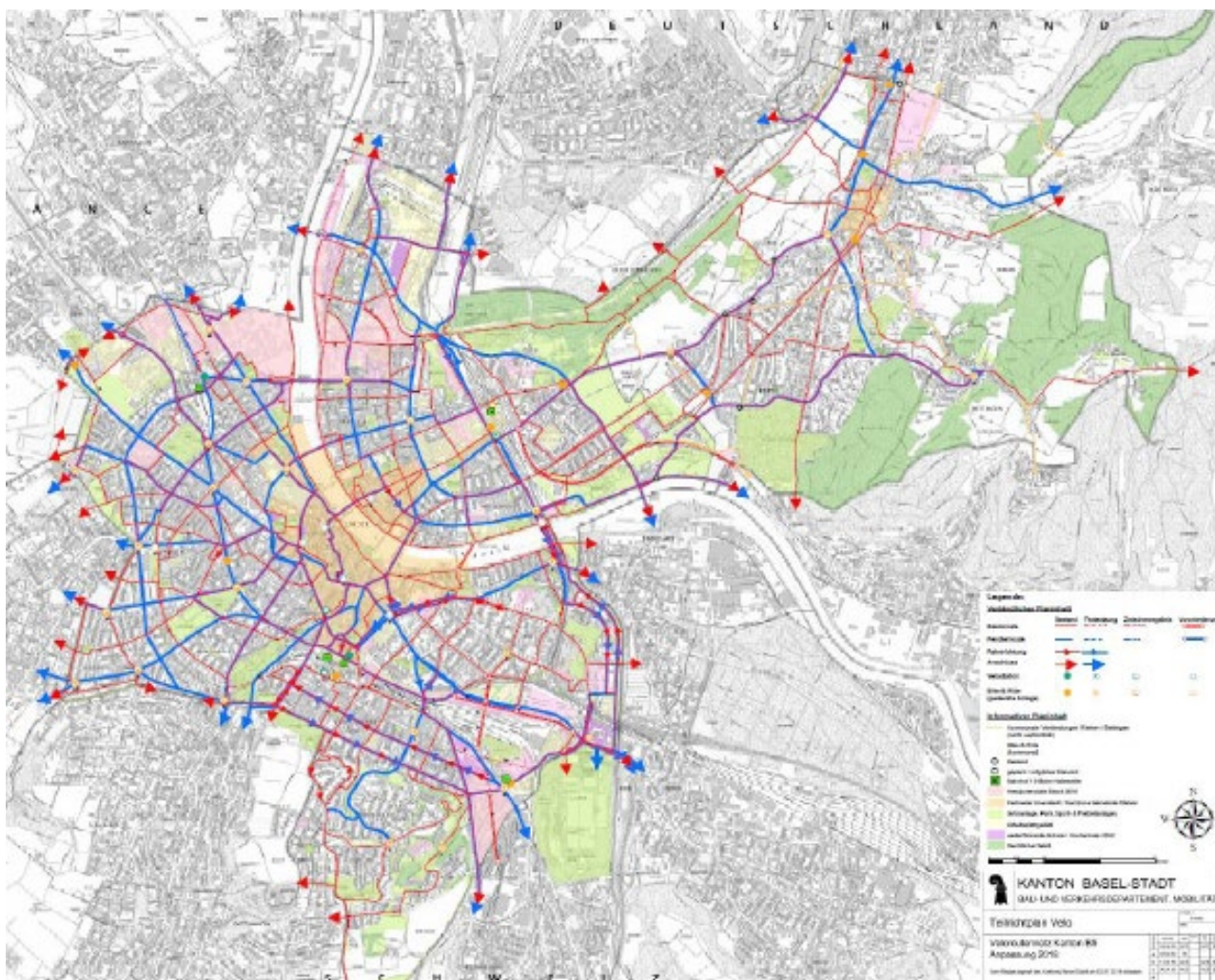
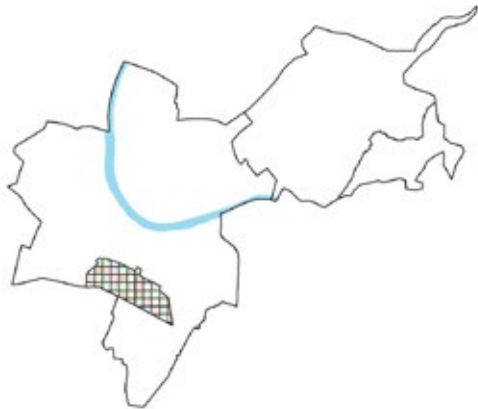


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem kantonalen Teilrichtplan Velo. Quelle: Amt für Mobilität Basel-Stadt. Stand 2019.

2.5 Kommunale Teilrichtpläne

« Kommunale Teilrichtpläne koordinieren raumwirksame Massnahmen und Projekte in Quartieren oder Stadtteilen. »



Zweck eines kommunalen Teilrichtplans ist es, die raumwirksamen Vorhaben und Projekte einzelner Räume mit einem besonders hohen Abstimmungs- und Handlungsbedarf zu koordinieren. Ein kommunaler Teilrichtplan bietet einer Gemeinde zudem die Möglichkeit, für einzelne Räume auf einem kleineren Massstab die im kantonalen Richtplan festgehaltenen Massnahmen räumlich zu differenzieren (Beispiele Abb. 6 und 7).

Hierbei werden mindestens ein oder mehrere Wohnviertel, oder Landschaftsräume als funktionaler Raum mit seinen räumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragestellungen und Herausforderungen betrachtet. Die Ziele und Massnahmen beziehen sich auf den gewählten Perimeter, aber sie strahlen auf die Umgebung aus und haben somit eine Bedeutung für die Entwicklung des Gesamtgebietes. Die für den kantonalen Richtplan relevanten Aussagen müssen in diesen übernommen werden. Ein kommunaler Teilrichtplan kann auf für das Gebiet besonders relevante Sachgebiete fokussieren. Er dient auch als frühzeitiges Koordinationsinstrument für Transformationsareale im städtischen Kontext. Kommunale Teilrichtpläne haben heute zwar noch unterschiedliche Bezeichnungen, sollen sich aber zukünftig nach den in Kapitel 2.1 genannten Richtplantypen richten. Kommunale Teilrichtpläne der Gemeinden Riehen und Bettingen werden durch den jeweiligen Gemeinderat beschlossen und sind anschliessend für die kommunalen Behörden verbindlich. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat werden sie auch für die kantonalen Behörden verbindlich. Kommunale Teilrichtpläne der Stadt Basel werden durch den Regierungsrat erlassen und sind anschliessend für die kantonalen und kommunalen Behörden verbindlich.

Im Kanton Basel-Stadt sind derzeit folgende kommunalen Teilrichtpläne in Kraft:

- Landschaftsrichtplan Landschaftspark Wiese (2001)
- Stadtteilrichtplan Heuwaage/Zoo (2010)
- Entwicklungsrichtplan Dorfzentrum Riehen (2010)
- Quartierentwicklungsplanung Lörracherstrasse (2011)
- Entwicklungsrichtplan Innenstadt (2013)
- Entwicklungskonzept Badischer Bahnhof (2014)
- Stadtteilrichtplan Gundeldingen (2019)



Abbildung 6: Ausschnitt aus dem kommunalen Teilrichtplan «Landschaftsrichtplan Landschaftspark Wiese». Quelle: Planungsamt Basel-Stadt.



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem kommunalen Teilrichtplan «Entwicklungsrichtplan Innenstadt». Quelle: Planungsamt Basel-Stadt.

2.6 Abgrenzung zu weiteren Strategiedokumenten

Weitere planerische Grundlagen wie Konzepte und Leitbilder können Charakteristika von Richtplänen oder Teilrichtplänen aufweisen (z. B. Inhalt, Form, Aufbau/Struktur, Verbindlichkeit), entsprechen formal jedoch nicht einem Richtplan.

Ein Richtplan oder Teilrichtplan ist ein behördenverbindliches, raumplanerisches Instrument, welches der Planungsebene angemessene Aussagen zu funktionalen Zusammenhängen innerhalb des definierten Perimeters macht. Ist eines der vier unten aufgeführten Kriterien gegeben, handelt es sich nicht um einen Richtplan oder Teilrichtplan im raumplanerischen Sinn.

FEHLENDE BEHÖRDENVERBINDLICHKEIT

Sowohl das Freiraumkonzept Basel (2004) als auch das Hochhauskonzept Basel (2010) sind einem Richtplan inhaltlich sehr ähnlich, weisen jedoch keine Behördenverbindlichkeit auf.

POLITISCHE STATT PLANERISCHER STRATEGIEDOKUMENTE

Das «Konzept zur Steigerung der Lebensqualität und der Sicherheit im öffentlichen Raum» (2012) wie auch das «Verkehrspolitische Leitbild» (2015) sind in erster Linie politische und nicht planerische Instrumente. Sie sind daher nicht als Richtpläne zu bezeichnen. Jedoch gilt: Auch politische Instrumente können behördenverbindlich sein.

HOHER DETAILLIERUNGSGRAD

Das «Gestaltungskonzept Innenstadt» (2015) beispielsweise enthält bereits detaillierte Vorgaben zur konkreten Gestaltung und weist daher, im Vergleich zu einem Richtplan, einen hohen Detaillierungsgrad auf.

FUNKTIONALER ZUSAMMENHANG NICHT GEGEBEN

Der «Masterplan Campus Gesundheit» (2011) betrachtet einen verhältnismässig kleinen Perimeter. Aus diesem Grund ist ein ausreichend grosser funktionaler Zusammenhang hinsichtlich raumplanerischer Themen mit umliegenden Gebieten nicht gegeben. Daher ist der «Masterplan Campus Gesundheit» nicht zu den Richtplänen zu zählen.

3 Struktur und Inhalte von Richtplänen

Die folgenden strukturellen Bestandteile gelten als Standards gleichermaßen für Richtpläne und Teilrichtpläne. Sie können bedürfnisgerecht nach Absprache mit dem Planungsamt angepasst werden. Das Raumkonzept oder die Strategie können sich auch auf ein bereits bestehendes Konzept stützen. In diesem Fall ist dieser Verweis zu nennen.

EINLEITUNG Kapitel 3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung • Ausgangslage • Zweck • Inhalt • Form • Verbindlichkeit • Anpassungsrhythmus • Mitwirkung • Monitoring / Controlling
KONZEPTION Kapitel 3.2	<ul style="list-style-type: none"> • Strategie • Raumkonzept
PROGRAMM Kapitel 3.3	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgangslage und Zielsetzung • Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen • Örtliche Festlegungen und Koordinationsstände
KARTE Kapitel 3.4	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Ausgangslage • Kartografische Darstellung der behördenverbindlichen örtlichen Festlegungen
MATERIALIEN Kapitel 3.1	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen • Verweis auf externe Dokumente

Tabelle 1: Strukturelle Bestandteile eines Richtplans. Quelle: Planungsamt Basel-Stadt.

3.1 Einleitung

In der Einleitung eines Richtplans müssen die strukturellen Rahmenbedingungen des Richtplans erläutert werden. Dies dient einerseits einem besseren Verständnis des Richtplans. Andererseits stellt dies auch sicher, dass im Erarbeitungsprozess sämtliche formellen Leitlinien des Instruments der Richtplanung berücksichtigt werden.

BEZEICHNUNG

Im Sinne einer einheitlichen Verwendung sollen die in Kapitel 2 Richtplansystematik aufgeführten Richtplantypen als Bezeichnungen verwendet werden. Bisherige Bezeichnungen bleiben bestehen. Abweichungen sollen aber in Zukunft vermieden werden.

AUSGANGSLAGE

Die Ausgangslage dient dazu, aufzuzeigen, warum das Instrument der Richtplanung das für den Perimeter geeignete Planungsinstrument ist. Es ist darzulegen, wie sich die räumliche und/oder thematische Ausgangssituation gestaltet und welche räumlichen und/oder thematischen Entwicklungen einen Richtplan notwendig machen. Gleichzeitig ist auf die gesetzliche Grundlage sowie die Auftragserteilung zur Erstellung des Richtplans zu verweisen.

ZWECK

In diesem Kapitel ist aufzuzeigen, welche übergeordneten Ziele im Planungshorizont erreicht werden sollen.

INHALT

Im Inhalt muss dargelegt werden, welche Themengebiete der Richtplan behandelt und wie diese eruiert wurden. Gleichzeitig sind Themenschwerpunkte wie auch nicht behandelte Themen zu begründen.

FORM

Die Form beschreibt den Aufbau des Richtplans. Diese ist entsprechend zu charakterisieren. Das Wesentlichste bei der Form eines Richtplans ist, dass er aus einem Text und einer Karte besteht, welche durch wechselseitige Verweise miteinander verbunden sind.

VERBINDLICHKEIT

In der Einleitung muss kenntlich gemacht werden, wie behördenverbindliche Inhalte im Bericht sichtbar gemacht werden. In der Regel erfolgt dies mittels grafischer Hervorhebung. Beschreibende Inhalte sind nicht behördenverbindlich. Behördenverbindlichkeit bedeutet, dass die Beschlussinhalte durch den Entscheid des jeweils zuständigen Gremiums für die Behörden verbindliche Planungsgrundlagen darstellen und in ihren Planungen berücksichtigt werden müssen.

ANPASSUNGSRHYTHMUS

Richtpläne sind nicht auf Endzustände ausgerichtet, sondern geben den Stand der Koordination von Vorhaben wieder. Damit beinhalten sie die Möglichkeit, laufende Entwicklungen abzubilden und sich mit Themen und Vorhaben zu befassen, die zukünftig raumwirksam werden können. Gleichzeitig müssen sie eine gewisse Planbeständigkeit gewährleisten. Dies bedeutet in der Regel, dass konzeptionelle Inhalte längerfristig Bestand haben, programmatische Inhalte kurz- oder mittelfristig angepasst werden können. Aus diesem Grund muss angegeben werden, in welchem Rhythmus der Richtplan bewirtschaftet wird.

MITWIRKUNG

Es ist aufzuzeigen, in welcher Form und in welchem Umfang eine Mitwirkung erfolgt. Grundsätzlich gibt es zwei Formen der Mitwirkung: die gesetzlich geforderte, formelle Mitwirkung und die zusätzliche, informelle Mitwirkung.

Die Pflicht für eine geeignete Mitwirkung ergibt sich für Richtpläne aus dem Bundesrecht (Art. 4 RPG). Da Richtpläne und Teilrichtpläne grundsätzlich Vorhaben von öffentlicher Tragweite sind, ist eine öffentliche Vernehmlassung von mindestens 2 Monaten durchzuführen (§53 Kantonsverfassung, §4 Vernehmlassungsverordnung BS).

Sofern die Belange der Quartierbevölkerung bei der Erarbeitung eines Richtplans oder Teilrichtplans besonders betroffen sind, wird vorgelagert zur formellen Mitwirkung die Durchführung informeller Mitwirkungsverfahren empfohlen. An dieser Stelle sei auf den Leitfaden zur Mitwirkung der Quartierbevölkerung in der Stadt Basel verwiesen (www.entwicklung.bs.ch). Dieser gibt Auskunft über Verfahrensarten und wichtige Akteure.

Richtpläne und Teilrichtpläne sollen der Öffentlichkeit zugänglich sein. Sowohl der Bericht als auch die Karte werden deshalb in geeigneter Form publiziert (Druck, Internet, Geoportal).

MONITORING / CONTROLLING

Durch periodische Vergleiche der Richtplanvorgaben mit der tatsächlichen räumlichen Entwicklung (Soll-Ist-Vergleiche mithilfe verfügbarer Daten) und durch die Überprüfung der Leistungen in der Umsetzung können die Wirksamkeit des Instruments und der Handlungsbedarf für Richtplananpassungen eingeschätzt werden.

Das qualitative und quantitative Monitoring beinhaltet die routinemässige, permanente Sammlung von Daten, anhand derer Veränderungen festgestellt werden können.

Das Controlling, verstanden als Steuerung des gesamten Planungs- und Umsetzungsprozesses, umfasst folgende Teilbereiche:

- Leistungskontrolle: Umsetzungsstand der Massnahmen (erledigt / nicht erledigt)
- Zielkontrolle: Ist das Ziel erfüllt? (Mittels Indikatoren zu messen)
- Wirkungskontrolle: Welche Wirkung ist mit der Massnahme erreicht worden? (Untersuchen des Wirkungsgefüges)

Für den kantonalen Richtplan werden alle 4 Jahre folgende Controllingelemente angewendet (Abb. 8):

- Überprüfung des Vollzugs (Leistungskontrolle)
- Überprüfung der Ziele (Zielkontrolle)

Für Teilrichtpläne sollen – angelehnt an den Richtplan – individuelle Monitoring- und Controllingkonzepte entwickelt werden. Diese sind jeweils zu Beginn des Projektes im Rahmen der Richtplanerarbeitung zu definieren.

MATERIALIEN

In den Materialien werden die dem Richtplan oder Teilrichtplan zugrunde liegenden wesentlichen Gesetze, Leitfäden oder vergleichbare Dokumente aufgelistet. Zudem sind weitere Grundlagen hier aufzuführen (Studien, Statistiken, Grundlagen, Referenzen etc.).

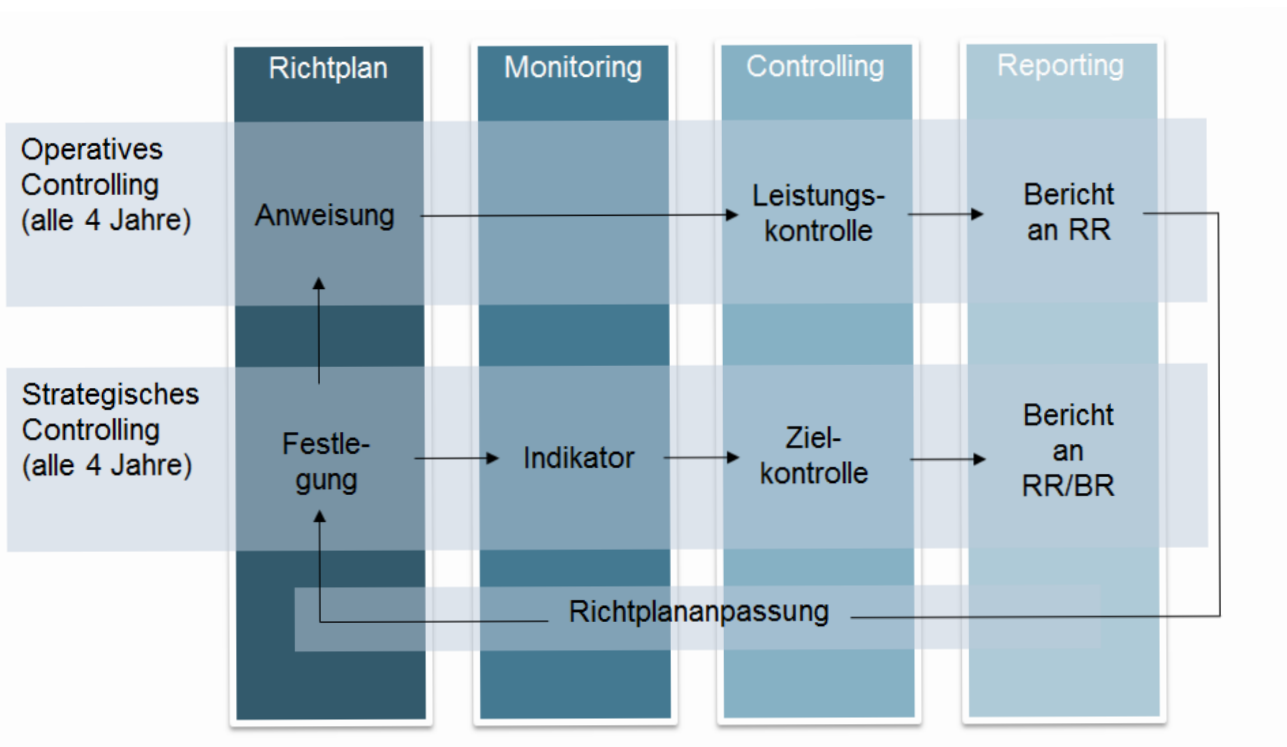


Abbildung 8: Controlling des kantonalen Richtplans. Quelle: Planungsamt Basel-Stadt.

3.2 Konzeption

STRATEGIE

In den Strategien werden die als besonders relevant eingestuft Themen des Richtplans hervorgehoben. Die Strategien geben somit Auskunft, *was* im entsprechenden Gebiet mit welchen Mitteln verbessert werden soll. Die einzelnen Strategien können dabei auf einzelne Sachthemen wie auch auf spezifische Räume fokussieren. Strategien sind zudem durch behördenverbindliche «strategische Entscheide» zu ergänzen. Sämtliche nachfolgenden Teile des Richtplans müssen sich an die verbindlichen strategischen Entscheide halten (Beispiel Abb. 9 und 10).

Strategischer Entscheid

Die Siedlungsentwicklung einerseits sowie die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, dem Fuss- und Veloverkehr und dem motorisierten Individualverkehr andererseits werden aufeinander abgestimmt. Das Umfeld der Bahnhöfe und S-Bahn-Haltestellen wird zu Siedlungsschwerpunkten mit erhöhten Bebauungsdichten entwickelt.

Abbildung 9: Strategischer Entscheid zur Strategie ST 6 «Erschliessungsqualität» des kantonalen Richtplans. Quelle: Planungsamt Basel-Stadt

S 1.1

BEGRENZTER ÖFFENTLICHER RAUM

Der öffentliche Raum gehört allen, steht grundsätzlich allen jederzeit zur Verfügung und soll vielfältig nutzbar sein. Dies führt dazu, dass im öffentlichen Raum zahlreiche Interessen und Bedürfnisse aufeinandertreffen.

Strategischer Entscheid

Steuerung für Interessenausgleich

Da Nutzungsinteressen auch widersprüchlich sein können und der öffentliche Raum zeitlich und räumlich nicht unbegrenzt zur Verfügung steht, kann per se nicht jede Nachfrage befriedigt werden. Aus diesem Grund steuert die Verwaltung im Sinne eines Interessenausgleichs die bewilligungspflichtigen Nutzungen mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten. Diese müssen genügend flexibel gestaltet werden, um damit auf Nutzungsänderungen und zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.

Abbildung 10: Strategie S 1.1 «Begrenzter öffentlicher Raum» des Entwicklungsrichtplans Innenstadt. In Pink der behördenverbindliche strategische Entscheid. Quelle: Planungsamt Basel-Stadt

RAUMKONZEPT

Im Raumkonzept sind die Grundzüge der erwünschten räumlichen Entwicklung festgehalten. Das Raumkonzept konkretisiert die strategischen Entscheidungen und zeigt anhand von Karten auf, wie diese räumlich umgesetzt werden (Beispiel Abb. 11 und 12).

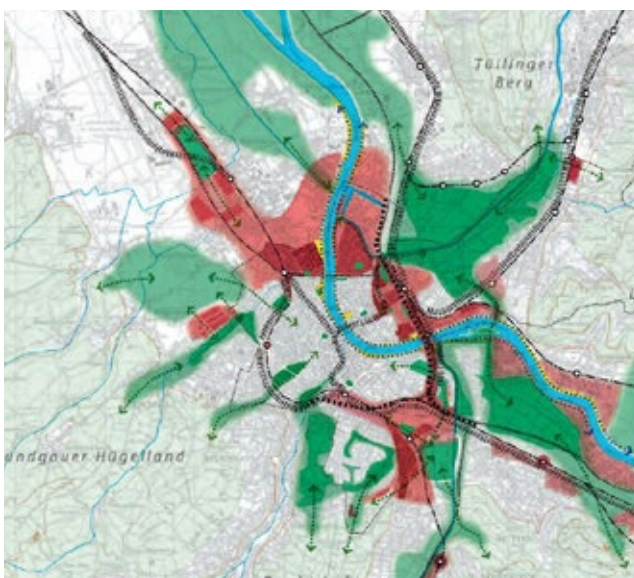


Abbildung 11: Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung aus dem kantonalen Richtplan. Quelle: Planungsamt Basel-Stadt. Stand 2019.



Abbildung 12: Synthese: Grundzüge der räumlichen Entwicklung aus dem «Entwicklungsrichtplan Innenstadt». Quelle: Planungsamt Basel-Stadt. Stand 2015.

3.3 Programm

Das Programm ist das eigentliche «Kernstück» jedes Richtplans und besteht aus Objektblättern oder Massnahmenblättern. In den Objektblättern, welche sich auf Themen oder Räume beziehen, werden die umzusetzenden Massnahmen behördenverbindlich festgehalten. Ein Objektblatt besteht immer aus drei Elementen.

AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG

Die Ausgangslage und die Zielsetzung sind das erste Element jedes Objektblatts. In der Ausgangslage werden das jeweilige Thema und der Perimeter vorgestellt und die Problemstellung erläutert. In den Zielsetzungen wird die angestrebte Entwicklung dargelegt und begründet. Sowohl die Ausgangslage wie auch die Zielsetzung sind nicht behördenverbindlich.

PLANUNGSGRUNDSÄTZE UND PLANUNGSANWEISUNGEN

Die Planungsgrundsätze definieren die behördenverbindlichen Leitlinien der nachfolgenden Planungen. Planungsgrundsätze formulieren Prinzipien und Schwerpunkte, nach welchen sich das Handeln der Behörden zu richten hat. Sie nennen jedoch keine konkreten Ziele, Akteure oder Umsetzungshorizonte (Beispiel Abb. 13). Diese Funktion übernehmen die konkreteren Planungsanweisungen, die dazu dienen, konkrete Massnahmen zur Erreichung der Planungsgrundsätze zu definieren.

Eine Planungsanweisung beinhaltet immer drei Faktoren. Es muss definiert werden, was umgesetzt werden soll, durch wen und bis wann es umgesetzt werden soll (Beispiel Abb. 13). Die Definition von Was, Wer und Wann erlaubt eine Vollzugskontrolle und bildet somit die Basis des Richtplancontrollings. Sowohl die Planungsgrundsätze wie auch die Planungsanweisungen sind behördenverbindlich.

ÖRTLICHE FESTLEGUNGEN UND KOORDINATIONSSTÄNDE

Die örtlichen Festlegungen verorten die sich aus dem Objektblatt ergebenden Aufgaben räumlich (Beispiel Abb. 13). Örtliche Festlegungen übernehmen daher einen Teil der Funktion der wechselseitigen Verweise zwischen Richtplankarte und Richtplankarte. Jede örtliche Festlegung ist ausserdem durch einen Koordinationsstand zu ergänzen, welcher den Grad des Planungsfortschritts definiert. Hierbei ist zwischen einer Vororientierung, einem Zwischenergebnis und einer Festsetzung zu unterscheiden.

Eine örtliche Festlegung mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» weist noch ein hohes Mass an erforderlicher Abstimmung auf. Bei einem Zwischenergebnis ist das Vorhaben noch nicht vollständig abgestimmt, es lassen sich jedoch bereits Aussagen zu den folgenden Planungsschritten machen. Vorhaben mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» sind in allen wesentlichen räumlichen Auswirkungen für die Stufe Richtplan ausreichend abgestimmt.


<p>PLANUNGSGRUNDSÄTZE</p> <p>1. Die Behörden des Kantons Basel-Stadt wirken darauf hin,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass der Funktionsschwerpunkt Ort der Begegnung, des Handels, der Unterhaltung, der Verpflegung und des Durchgangs gewährleistet und geschärft wird. - dass der Schwerpunkt der bewilligungspflichtigen Nutzung auf Märkte, Informationsstände, Promotio-nen, die Basler Herbstmesse, Kulturveranstaltungen und Sportveranstaltungen fokussiert wird. 	<p>PLANUNGSANWEISUNGEN</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Allmendverwaltung stabilisiert die Intensität der bewilligungspflichtigen Nutzungen auf dem Barfüsserplatz auf bestehendem Niveau. Die Verlegung von gewissen Veranstaltungen auf den Marktplatz oder den Theaterplatz wird geprüft. 2. Aufgrund des heute bekannten Sanierungsbedarfs gestaltet das Planungsamt den Barfüsserplatz nach 2021 gemäss den aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen um. Die Neugestaltung wird im Rahmen eines Varianzverfahrens konkretisiert. 3. Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes prüft das Amt für Mobilität die verkehrlichen Anforderungen an den Platz vertieft (z.B. Standort Taxistandplätze).
<p>Ausschnitt Richtplankarte</p> 	<p>ÖRTLICHE FESTLEGUNG <i>Koordinationsstand</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bauliche Anpassung Tramhaltestellen nach den Anforderungen des BehiG <i>Festsetzung</i> b. Kernzone mit eingeschränktem Motorfahrzeugverkehr: ÖV-Achse <i>Festsetzung</i> c. Velostation Innenstadt – Barfüsserplatz/Theaterplatz* <i>Vororientierung</i> d. Stationszugang Herzstück Regio-S-Bahn <i>Zwischenergebnis</i>

Abbildung 13: Ausschnitt eines Objektblatts aus dem Entwicklungsrichtplan Innenstadt. Das Objektblatt enthält sämtliche relevanten Bestandteile für den genannten Ort. Quelle: Planungsamt Basel-Stadt. Stand 2015.

3.4 Karte

In der Richtplankarte (Beispiel Abb. 14) werden die Richtplanaussagen räumlich veranschaulicht. Die Signaturen auf der Richtplankarte werden hierbei ebenfalls in die Ausgangslage (grau) und die Richtplanaussagen (farbig) unterteilt. Sämtliche Planzeichen werden in der dazugehörigen Legende aufgeführt.

Die räumliche Genauigkeit der Richtplanzeichen hängt stark vom Inhalt des Richtplans und des gewählten Massstabs ab. Die Richtplanzeichen sind jedoch nie parzellenscharf. Vielmehr verorten sie die textlichen Richtplanaussagen und erlauben eine Gesamtsicht über die raumrelevanten Massnahmen.

Die Richtplankarte ist zusammen mit dem erläuternden Richtplantext als Geodatenatz gemäss der kantonalen Wegleitung zu Geobasisdaten aufzubereiten und über das Geoportals bereitzustellen.

Ausgangslage	Richtplanaussage	Siedlung
S 3.1	[Graue Linie]	Siedlungsgebiet: kantonal / ausserkantonal
S 3.2	[Grünes Gitter]	Siedlungsbedingter Freiraum
S 3.5	[Vertikale gestrichelte Linie]	Flussgebiet zur Verbesserung der Freiraumversorgung
S 3.5	[Grüner Pfeil]	Flussausweitung
S 3.8	[Rotes Gitter]	Lärmschutz
S 2.1	[Blauer Rahmen]	Schwerpunkt Arbeiten
S 2.2	[Blauer Rahmen]	Schwerpunkt Arbeiten und Wohnen / Option
S 2.2	[Roter Rahmen]	Schwerpunkt Wohnen
S 2.3	[Violetter Rahmen]	Ortszentrum
S 2.4	[Gelber Kreis]	Gebiet um Bahnhof
S 2.4	[Gelber Kreis]	Gebiet um S-Bahn-Haltestelle
S 3.1	[Violetter Quadrat]	Wohnkernbezogener Einrichtungs
S 4.1/S4.3	[Roter Kreis]	Nutzung im öffentlichen Interesse
S 4.4	[Gelber Quadrat]	Freizeit- und Sportgebiet St. Jakob
S 4.5	[Schwarzes Quadrat]	Fahrradwegnetz
	[Doppelpfeil]	Aufhebung Siedlungsreinerkung

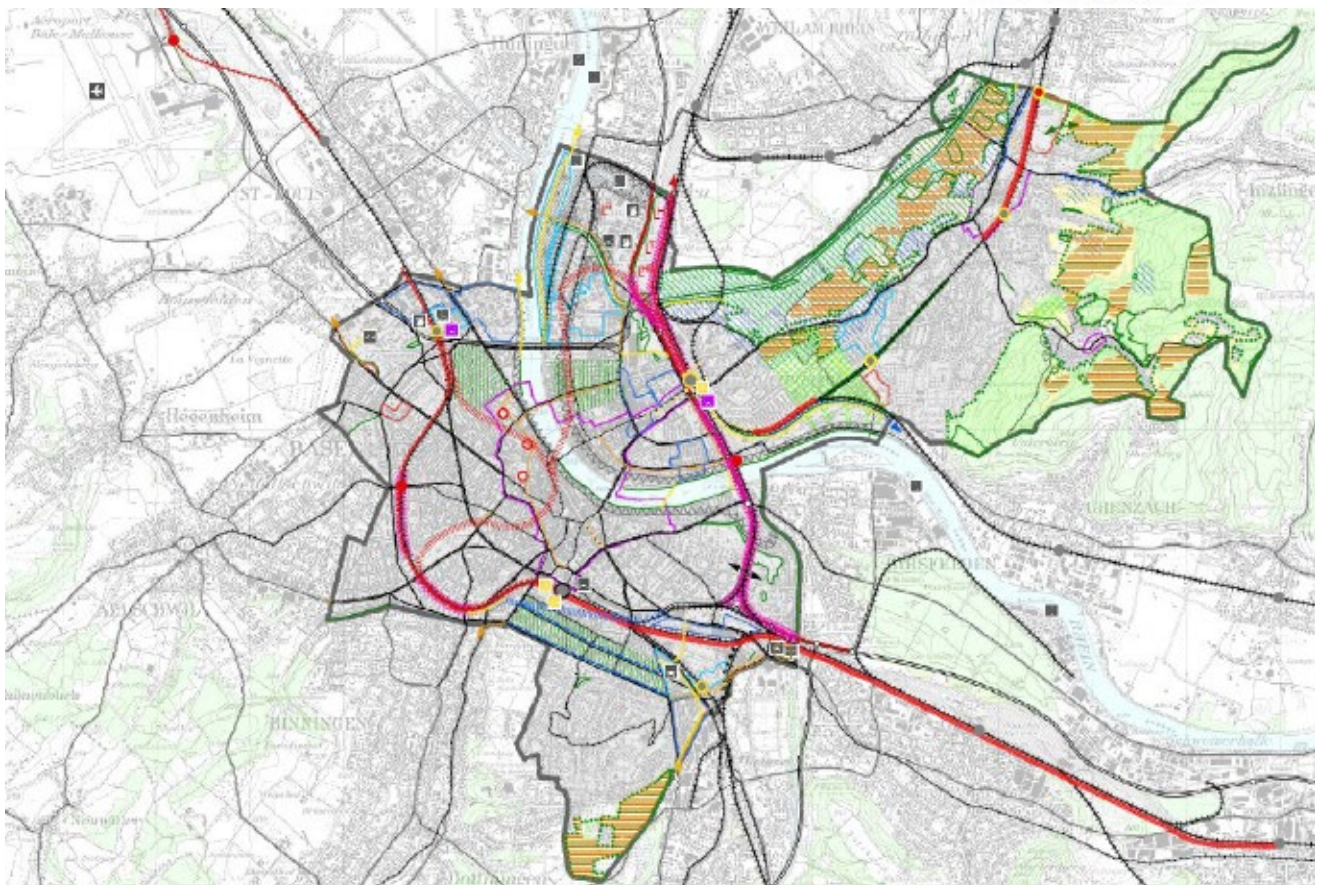


Abbildung 14: Ausschnitt aus der Richtplankarte und Legende des kantonalen Richtplans. Quelle: Planungsamt Basel-Stadt. Stand 2019

4 Richtplanprozess

Richtpläne und Teilrichtpläne sind formelle Planungsinstrumente. Ihre Erarbeitung folgt einem Ablauf, der sich in das System der raumplanerischen Instrumente der Schweiz einordnet. Meilensteine definieren die obligatorischen Verfahrensschritte und garantieren Kongruenz zu bestehenden, über- und untergeordneten Planungsinstrumenten (Gegenstromprinzip).

MEILENSTEINE

TEILSCHRITTE

MEILENSTEINE	TEILSCHRITTE	
AUFTRAGSERTEILUNG UND ERARBEITUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Auftragserteilung: durch Bundesgesetz, kantonalen Richtplan, Regierungsratsbeschluss oder Gemeinderatsbeschluss • Vorarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> Grundlagenstudien Berücksichtigung bestehender Planungsgrundlagen • Erarbeitung der Inhalte • Entwurf der Planungsunterlagen: <ul style="list-style-type: none"> Erstellen Bericht (Richtplan/Teilrichtplan) Erstellen Gesamtkarte (Richtplankarte) ggf. Erstellen Erläuterungsbericht (verpflichtend bei kantonalem Richtplan) 	Informelle Mitwirkung gemäss Leitfaden zur Mitwirkung der Quartierbevölkerung
ÄMTERKONSULTATION	<ul style="list-style-type: none"> • Freigabe für Ämterkonsultationen: verwaltungsinterne Vernehmlassung bei allen Departementen und Gemeinden In der Regel 4 Wochen • Bereinigung der Planungsunterlagen ggf. Erstellen Vernehmlassungsberichts der Ämterkonsultation 	
VORPRÜFUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Vorprüfung durch zuständige Instanz (Bundesrat, Regierungsrat) 	
ÖFFENTLICHE VERNEHMLASSUNG (FORMELLE MITWIRKUNG)	<ul style="list-style-type: none"> • Publikation: Auflage gemäss Vernehmlassungsverordnung BS während 2 Monaten • Erstellen Mitwirkungsbericht: <ul style="list-style-type: none"> Darlegen aller eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlung Benennen von Widersprüchen und ungelösten Konflikten 	
BESCHLUSS RICHTPLAN/TEILRICHTPLAN	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht an die zuständige Instanz: <ul style="list-style-type: none"> Regierungsrat bei kantonalem Richtplan und Teilrichtplänen der kantonalen Verwaltung Gemeinderat bei kommunalen Richtplänen und Teilrichtplänen der Gemeinden Der Bericht an die zuständige Instanz enthält immer die bereinigten Planungsunterlagen sowie den Mitwirkungsbericht 	
GENEHMIGUNG RICHTPLAN/TEILRICHTPLAN	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichen bei der Genehmigungsinstanz • Prüfbericht durch Genehmigungsinstanz • Genehmigung durch den Bundesrat beim kantonalen Richtplan, durch den Regierungsrat bei kommunalen Richtplänen und Teilrichtplänen 	
PUBLIKATION	<ul style="list-style-type: none"> • Publikation in gedruckter Form (optional) • Publikation in digitaler Form auf der Website der erstellenden Behörde und als Geodatensatz auf dem kantonalen Geoportal 	

Tabelle 2: Ablauf Richtplanprozess. Quelle: Planungsamt Basel-Stadt.

© 2020
Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Städtebau & Architektur

Redaktion, Gestaltung und Realisation
Abteilung Raumentwicklung

Titelbild
Paul Haffner, 2015

Druck
Diazzo AG, Basel

Bezug
Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Städtebau & Architektur
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 94 36



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Städtebau & Architektur
Planungsamt
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 92 25
www.bvd.bs.ch